

Beschlussvorlage

Aufnahmekriterien 2021

Der Vorstand des Abbruchverband Nord e.V. schlägt der Mitgliederversammlung, am 03.12.2021, in Hamburg vor, die nachfolgenden Aufnahmekriterien zu beschließen:

Aufnahmekriterien des Abbruchverband Nord e.V.

Für die Aufnahme in den Abbruchverband Nord e.V. gelten folgende Aufnahmekriterien:

I. Tätigkeit

Ordentliches Mitglied können Unternehmen oder Betriebe werden (nachfolgend kurz: Betriebe), die *überwiegend* folgende Tätigkeiten ausüben (Haupttätigkeiten):

- Abbruch/Rückbau/Demontage von Gebäuden und/oder Anlagen
- Sanierungsarbeiten
- Betrieb von Recyclinganlagen

Überwiegend bedeutet, dass nachweislich mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit der Beschäftigten auf diese Haupttätigkeiten entfallen.

II. Personal

- (1) Ordentliche Mitglieder müssen über ausreichend eigenes (fest und unbefristet angestelltes) qualifiziertes Personal („Eigenpersonal“) in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen haben. Deutlich über 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit aller Aufträge eines Jahres müssen mit Eigenpersonal ausgeführt werden.
- (2) Soweit für die Tätigkeiten Sachkundenachweise und/oder anderweitige Qualifikation gesetzlich, behördlich oder arbeitsschutzrechtlich vorgeschrieben sind, muss Personal mit der entsprechen Qualifikation im vorgeschrieben Umfang im Betrieb fest angestellt sein. Eine nur auftrags- oder projektbezogene (befristete) Anstellung reicht nicht.

III. Organisation

- (1) Die Rechtsform des Betriebes ist dem Inhaber freigestellt, soweit keine gesetzlichen Vorgaben bestehen.
- (2) Die betriebliche Organisation muss nachvollziehbar erkennen lassen:
 - a. Den rechtlichen verantwortlichen Betriebsinhaber.
 - b. Etwaige weiteren qualifizierte Mitarbeiter, soweit entsprechende Qualifikationen für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben sind.

IV. Wirtschaftlich

- (1) Der Betrieb muss mindestens 1 Jahr (12 Kalendermonate) durchgehend in den o.a. Haupttätigkeiten operativ tätig sein.
- (2) Der Betrieb muss mindestens 4 Referenzen aus o.a. Tätigkeitsbereichen vorlegen.
- (3) Es sollen keine schuldnerischen Eintragungen für den Betrieb vorliegen, insbesondere beim Schuldnerregister und/oder der Creditreform.
- (4) Es dürfen keine laufenden Ermittlungsverfahren gegen den Betriebsinhaber mit Bezug zum Betrieb vorliegen, insbesondere aus den Bereichen Lohn-, Tarif- oder Sozialversicherungsrecht sowie wegen Umweltstraftaten und/oder Baugeschädigung. Ordnungswidrigkeitsverfahren sind Ermittlungsverfahren gleichgestellt.
- (5) Es müssen aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes sowie der Sozialversicherungsträger vorliegen.
- (6) Für betriebliche Neugründungen und Betriebsübernahmen (insbesondere aus einem Betrieb heraus, der bereits Mitglied im Abbruchverband Nord e.V. ist) gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - a. Der Neubetrieb muss wirtschaftlich sowie rechtlich selbstständig sein und darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Mitgliedsbetrieb stehen, dessen Mitarbeiter ganz oder teilweise übernommen werden.
 - b. Zwischen dem Mitgliedsbetrieb und dem Neubetrieb dürfen keine Zahlungsverpflichtungen und/oder Forderungsabtretungen und/oder wirtschaftlichen Austauschverhältnisse bestehen und/oder Leistungen füreinander - egal ob ein- oder wechselseitig - in den ersten 12 Monaten nach Neugründung/Übernahme begründet werden.
 - c. Die gem. Nr. IV. 1 und 2 erforderliche Tätigkeit am Markt und die Referenzen in den satzungsgemäßen Tätigkeiten können durch den Nachweis ersetzt werden, dass mindestens 75% der betrieblichen Gesamtarbeitszeit des Neubetriebes erbracht werden durch
 - übernommenes Personal aus einem ordentlichen Mitgliedsbetrieb des Abbruchverband Nord e.V. und/oder
 - Mitarbeiter, die nachweislich mindestens 12 Monate zuvor ununterbrochen in den satzungsgemäßen Tätigkeitsbereichen in Vollzeit tätig waren.

V. Außendarstellung

- (1) Der Betriebe sollte in seiner Außendarstellung (Briefpapier, Internet, Betriebsbroschüren, Creditreform etc.) nur satzungsgemäße Tätigkeiten gemäß Nr. I darstellen und anbieten (Haupttätigkeiten).
- (2) Soweit andere Leistungen angeboten werden, sollte in deren Darstellung klar zum Ausdruck kommen, dass diese Tätigkeiten vom Umfang her, den unter Nr. I dargestellten Haupttätigkeiten untergeordnet sind, das heißt in Summe deutlich weniger als 50% der betrieblichen Gesamtarbeitszeit ausmachen.

VI. Aufnahmemodalitäten

- (1) Vollständige Antragsunterlagen
- (2) Geeigneter Firmen- und Internetauftritt im o.a. Sinne
- (3) Keine Häufung negativer Creditreform Eintragungen
- (4) Aufnahme zum Datum des Eingangs des Aufnahmeantrags beim AVN

Auch bei Erfüllung aller vorgenannten Punkte besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Der Vorstand entscheidet auf Grundlage dieser Aufnahmekriterien und einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller unter Abwägung aller Umstände, ob der Antragsteller hinreichend Gewähr für die Erfüllung der satzungsgemäßen Belange bietet und aufgenommen werden kann.

Der Vorstand

Dezember 2021